

**Beschlussvorlage**  
**zur**  
**Änderung der Satzung**  
**des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein**  
**(VANR)**  
**in der Kammerversammlung am 14. November 2018**

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 9. Juli 2003 (MBI. NRW. 2003 S. 810, SMBl. NRW. 21210), zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. November 2017 (Pharmazeutische Zeitung, 162. Jahrgang, Ausgabe 50 vom 14. Dezember 2017, S. 74 ff.), wird wie folgt geändert:

1.) § 29 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 S. 2 wird nach den Wörtern „das Kind in einer“ das Wort „vollschichtigen“ eingefügt.

2.) § 38 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 38 – Informationspflicht des Versorgungswerkes

Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der leistungsberechtigten Personen über ihre Rechte und Pflichten.“

3.) § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind von Mitgliedern oder leistungsberechtigten Personen zurückzufordern. Im Übrigen wird auf § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) verwiesen.“

b) Der bisherige Abs. 5 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Abs. 6 bis 8 werden zu den neuen Abs. 5 bis 7.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut des Abs. 7 wird zu S. 1.

bb) Es wird folgender S. 2 angefügt:

„§ 53 VwVfG NRW bleibt unberührt.“

4.) § 40 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Unterschreitet bei Mitgliedern, die vor dem Jahr 1961 geboren sind, die Altersrente nach § 27 (Regelaltersrente, vorgezogene und aufgeschobene Altersrente) die Altersrente, die sich nach der bis zum 31.12.2017 geltenden Satzung ergeben würde, gelten für die Höhe der Rente folgende Übergangsbestimmungen:

1.) Mitglieder mit dem Geburtsjahrgang 1956 und früher erhalten die sich nach der bis zum 31.12.2017 geltenden Satzung ergebende Altersrente.

2.) Mitglieder mit dem Geburtsjahrgang

a) 1957 erhalten die sich nach dieser Satzung ergebende Altersrente zuzüglich 80 % der Differenz der sich nach der bis 31.12.2017 geltenden Satzung und der sich nach dieser Satzung ergebenden Altersrente,

b) 1958 erhalten die sich nach dieser Satzung ergebende Altersrente zuzüglich 60 % der Differenz der sich nach der bis 31.12.2017 geltenden Satzung und der sich nach dieser Satzung ergebenden Altersrente,

c) 1959 erhalten die sich nach dieser Satzung ergebende Altersrente zuzüglich 40 % der Differenz der sich nach der bis 31.12.2017 geltenden Satzung und der sich nach dieser Satzung ergebenden Altersrente und

d) 1960 erhalten die sich nach dieser Satzung ergebende Altersrente zuzüglich 20 % der Differenz der sich nach der bis 31.12.2017 geltenden Satzung und der sich nach dieser Satzung ergebenden Altersrente.

3.) Die Nummern 1 und 2 gelten für die Kapitalabfindung der Altersrente aufgrund von bis zum 31.12.2004 gezahlten Beiträgen und für die Abfindung von Kleinstrenten nach § 27 entsprechend.“

5.) § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„Die durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 14. November 2018 beschlossenen Änderungen der Satzung treten am 1. Januar 2019 in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 04. Dezember 2018

Ministerium der Finanzen  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
Gez. Dr. Steenken

Die vorstehende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein vom 14. November 2018 wird hiermit ausgefertigt wie beschlossen und in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apotheker Zeitung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2018

Gez. Lutz Engelen  
Präsident der  
Apothekerkammer Nordrhein

Gez. Dr. Claudia Vogt  
Vorsitzende des Vorstandes  
des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Nordrhein